



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Christine Koch, SP Fraktion: Mehr Spielraum für Fussgängerstreifen in Tempo 30 Zonen

Autor/in: [Christine Koch](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Beeler, Brassel, Bühler, Dedeoglu, Fankhauser, Gosteli, Hänggi, Huggel, Joset, Koch, Küng, Leugger, Maag, Meschberger, Münger, Rüegg, Schweizer K., Schweizer H., Vollgraff, Werthmüller, Würth, Zemp

Eingereicht am: 20. September 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In der BAZ Ausgabe vom 19.6. sagte der Kanton über das Thema Fussgängerstreifen in Tempo 30 Zonen folgendes:

"Tempo 30 solle auf dem übergeordneten Netz der Kantonsstrassen die Ausnahme bleiben. Wichtig sei, dass der Verkehrsfluss und die Fahrplanstabilität des ÖV gewährt blieben. Ausserdem warnt der Kanton, dass in einer 30er-Zone zwingend Rechtsvortritt gelte und **Fussgängerstreifen nur an gefährlichen Stellen erlaubt seien.**"

Rechtliches:

UVEK-Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001

Art. 4 Verkehrsrechtliche Massnahmen

1 Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

2 Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Es besteht somit kein Verbot von Fussgängerstreifen in T30-Zonen. Der Bund lässt mit der Verordnung viel Spielraum. Der Zusatz "namentlich" zeigt, dass es sich bei der Aufzählung (Schulen und Heimen) um Beispiele handelt und nicht um eine abschliessende Auflistung. Dies wird auch deutlich in der Antwort auf ein Postulat von NR Christine Keller bzw. auf eine parlamentarische Anfrage von NR Margret Kiener Nellen:

"Der Verzicht auf das Anbringen von Fussgängerstreifen auf verkehrsberuhigten Strassen ist nur dort empfehlenswert, wo keine besonderen Schutzbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger bestehen. Besondere Schutzbedürfnisse können insbesondere im Bereich von Schulhäusern oder Altersheimen vorhanden sein oder dort, **wo das Verkehrsaufkommen erheblich ist**" (Postulatsantwort Christine Keller 99_3115).

"Fussgängerstreifen können in Tempo-30-Zonen aber dort angebracht werden, wo ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen ist. Dies kann in der Nähe von Schulen und Heimen, aber auch **bei grossen Fussgängeraufkommen** im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs der Fall sein" (Antwort BR auf Anfrage NR Margret Kiener Nellen 04.1090, Sicherheit auf Fussgängerstreifen).

Schliesslich hielt der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18.4.12 zur Motion Rytz quasi zusammenfassend fest:

"Die Beurteilung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen und besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger einen Fussgängerstreifen erfordern, obliegt der örtlich zuständigen Behörde."

Besonders Kinder und Betagte sind auf den Vortritt am Fussgängerstreifen angewiesen. Die Zebrasteifen befinden sich an betreffend Sicherheitsanforderungen optimierten Stellen. Kinder können schlecht unter rollendem Verkehr queren, sie sind explizit instruiert, erst zu gehen, wenn die Räder still stehen.

Ich bitte den Regierungsrat aufgrund dieser Ausgangslage seine Beurteilungskriterien betreffend Fussgängerstreifen in Tempo 30 Zonen zu überdenken und darüber zu berichten.